

Bekanntmachung über die Durchführung von Vermessungsleistungen für den Bau der B 104, Ortsumgehung Schwerin zwischen B106 und Paulsdamm

Die Bundesrepublik Deutschland und Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das **Straßenbauamt Schwerin, Projektgruppe Großprojekte**, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin, beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse den Bau der B 104, Ortsumgehung Schwerin in den Amtsbereichen Lützow-Lübstorf, Crivitz sowie der Landeshauptstadt Schwerin.

Zur Vorbereitung der Entwurfsplanung für den Bau ist die Errichtung von

zwei zusätzliche Grundwassermessstellen

als Vorarbeiten im Sinne des § 16a FStrG erforderlich. Der geplante Standort der beiden zusätzlichen Grundwassermessstellen ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen:



Die Errichtung der beiden zusätzlichen Grundwassermessstellen ist ab der 17. KW 2026 geplant und wird wahrscheinlich in der 19. KW abgeschlossen werden. Die beiden zusätzlichen Grundwassermessstellen werden wahrscheinlich vier Jahre betrieben werden.

Die Grundstücke folgender Gemarkungen/Fluren können betroffen sein:

- Landeshauptstadt Schwerin: Gemarkungen Wickendorf

Nach dem § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zur sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

**Straßenbauamt Schwerin
Projektgruppe Großprojekte**

Etwaige durch die o. g. Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung oder das vor Ort tätige Planungsbüro durchgeführt.

Bei Rückfragen bitte ich die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, sich direkt mit dem

**Straßenbauamt Schwerin
Projektgruppe Großprojekte
19061 Schwerin, Pampower Straße 68**

Fax: 0385 / 588 81800

Mail: OU-Schwerin@sbv.mv-regierung.de

in Verbindung zu setzen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch ein elektronisches Dokument gewahrt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Hinweis zur Bekanntgabe bei öffentlicher Bekanntmachung: Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntgabe.

Im Auftrag



Jan Krebs